

Liegen diese genannten Voraussetzungen vor, wird die Schuld des Straftäters zur wesentlichsten subjektiven Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Im Strafrecht aller sozialistischen Staaten gilt das Prinzip, daß es ohne das Verschulden des Straftäters keine strafrechtliche Verantwortlichkeit gibt. In der DDR wird dies in Art. 99 Abs. 2 der Verfassung und Art. 4 Abs. 3 des StGB ausdrücklich geregelt.

Der Nachweis der Schuld im Strafverfahren stellt zugleich eine wesentliche Grundlage der Erziehung des Straftäters durch die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte dar.

Dem sozialistischen Verantwortungsprinzip entsprechend besteht die Schuld des Täters darin, daß er eine ihm obliegende Verantwortung nicht wahrnimmt. Da dieses Prinzip die Fähigkeit des Menschen zu bewußter und schöpferischer Selbstbestimmung seines Verhaltens als notwendige Bedingung voraussetzt, kann die Schuld eines Menschen in der sozialistischen Gesellschaft folglich nur darin bestehen, daß er sich selbst zu einer gesellschaftlich negativen — die Strafgesetze verletzenden — Verhaltensweise bestimmt hat.

Strafrechtliche Schuld enthält stets auch moralisch disqualifizierende Elemente, an die es bei der Erziehung der Straftäter anzuknüpfen gilt.

Während das Schuldprinzip im sozialistischen Strafrecht unangefochten gilt, wird in den kapitalistischen Staaten, insbesondere seit ihrem Eintritt in das Stadium des Imperialismus, die Schuld mehr und mehr geleugnet. Die Ursache hierfür liegt in der Verschärfung aller sozialen Widersprüche des Kapitalismus, was beispielsweise sichtbar wird in dem dadurch bedingten Wachstum der Kriminalität, in dem Eindringen krimineller Verhaltensweisen in alle Sphären des gesellschaftlichen Lebens und insbesondere in den wirtschaftlichen Konkurrenz- und Machtkampf der Monopole; es wird ferner sichtbar an dem Entstehen und Ausbreiten der politischen Kriminalität des internationalen Imperialismus und Militarismus, in der Verwandlung der Justiz in Stützpfiler verbrecherischer politischer Machtausübung und in der Umwandlung des Strafrechts in ein Instrument zur Unterdrückung und Verfolgung der revolutionären Arbeiterbewegung, der antikolonialen Befreiungsbewegung und des sozialen Fortschritts überhaupt. Da einerseits das kapitalistisch-imperialistische Strafrecht ihrem sozialen Wesen nach diametral entgegengesetzte Handlungen als Delikte verfolgt und andererseits die Strafjustiz — gezwungen durch die internationale Öffentlichkeit — auch verbrecherische Handlungsweisen zum Gegenstand von Gerichtsverhandlungen machen muß, die im Auftrag der herrschenden Regimes begangen wurden, ist es weder der bürgerlichen Theorie noch Praxis möglich, einen Schuldbegriff zu finden, der die vom bürgerlichen Staat statuierte strafrechtliche Verantwortlichkeit historisch-sozial wie ethisch zu begründen vermag. Auch die um die Jahrhundertwende entwickelte neokantianistische Formel von der Schuld als „Vorwurf“ des Richters gegenüber dem Angeklagten⁷⁷ genügt diesen Ansprüchen nicht, war zu nichtssagend und stellte die Justizwillkür zu sehr in den Vordergrund. In neuerer Zeit glaubt die sich „Soziale Verteidigung“ nennende Richtung auf das Schuldprinzip verzichten zu können, da sie die bisher als „Strafe“ bezeichneten staatlichen Zwangsmaßnahmen in „Maßregeln zur Behandlung“ von Straftätern umbenennen möchte und deshalb auf das angeblich antiquierte ethische Prinzip des Verschuldens verzichten könne.⁷⁸ Für sie sind „Schuld und Strafe“ ein Begriffspaar, das sich von allein erledigt, wenn ein Begriff entfällt. Zwar soll das Wort „Verantwortung“ beibehalten werden. Jedoch bezeichnet dieses nur noch die reine mechanische Wechselwirkung von Aktion und

77 Vgl. J. Lekschas, „Das Verschuldensproblem in der westdeutschen ‚Großen Strafrechtsreform‘“, in: Festschrift für Arthur Baumgarten, Berlin 1960, S. 62ff.

78 Vgl. M. Ancel, Die neue Sozialverteidigung, Stuttgart 1970; Die deutsche Strafrechtsreform, München 1967, S. 40ff.; J. Streit, „Die ‚neue‘ Sozialverteidigung — ein untaugliches Konzept zur Bekämpfung der Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft“, Neue Justiz, 1/1971, S. 7 ff.